

Von Rechtsanwalt Dr. Tarig Elobied, Berlin*

Der Beitrag kritisiert auf methodischer Ebene Gallmetzers in dieser Zeitschrift vertretenen These, die fehlende Verurteilung männlicher IS-Rückkehrer nach § 171 StGB sei auf „patriarchale Strukturen“ in der Strafverfolgung zurückzuführen. Die Annahme geschlechtsspezifischer Selektion ist unzureichend belegt. Alternative Erklärungen wie fehlende Vergleichsfälle oder Verfahrensökonomie (§§ 154, 154a StPO) sind ebenso plausibel. Statt eines Eingriffs in die Rechtspraxis plädiert der Beitrag für eine methodisch abgesicherte, empirische Überprüfung von Gallmetzers These.

I. Einleitung und Thesenrahmen

Als Praktiker, der mit einer Vielzahl von IS-Verfahren befasst war und ist – darunter auch solche, die im Beitrag von Gallmetzer thematisiert werden¹ –, habe ich diesen mit großem Interesse gelesen. Gleichwohl blieb am Ende ein Störgefühl zurück. Ist es tatsächlich zutreffend, dass weibliche IS-Rückkehrer im Gegensatz zu männlichen wegen des Vorwurfs nach § 171 StGB verfolgt und verurteilt werden, weil die Strafjustiz gleichsam auf dem männlichen Auge blind ist?

Bei näherer Betrachtung kommen erhebliche Zweifel an dieser Deutung auf. Die zentrale These dieses Beitrags lautet, dass sich eine geschlechtsspezifisch selektive Verfolgung durch „patriarchale Strukturen“ auf der Grundlage von Gallmetzers Daten nicht belastbar belegen lässt. Die unterschiedliche Verurteilungsrate lässt sich plausibel auch mit einem Mangel an geeigneten Fällen bei männlichen IS-Rückkehrern und mit Gründen der Verfahrensökonomie erklären. Die hier gemachten Ausführungen wollen und können keine empirische Arbeit ersetzen, wollen aber zu einer solchen anregen.²

Zur Begründung dieser Thesen werde ich zunächst Gallmetzers Argumentation rekonstruieren (II.) und den Beitrag von Gallmetzer einer kritischen Analyse unterziehen (III.). Anschließend wird gezeigt, dass alternative Erklärungsansätze – die auch Gallmetzer selbst nennt, dann aber verwirft³ – eine unterschiedliche Verfolgungspraxis ebenso erklären könnten wie die Annahme geschlechtsspezifisch selektiver Strafverfolgung (IV.). Zum Schluss werden die Konsequenzen für Forschung und Praxis dargestellt (V.).

* Der Verf. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und verteidigt regelmäßig in Staatsschutzverfahren.

¹ HansOLG, Urt. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20 (Omaima A [I]); OLG München, Urt. v. 25.10.2021 – 8 St 9/18 bzw. OLG München, Urt. v. 29.8.2023 – 9 St 3/23 (Jennifer W.).

² So bereits Koller, in: Hodwitz (Hrsg.), *Gender-Disaggregated Data: Regional Analyses of Criminal Justice Outcomes in Terrorism Prosecutions*, 2022, S. 27 (35): „A proper, qualitative analysis would be needed“ und (36): „Further research is now needed“.

³ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (74 f.).

II. Rekonstruktion der Argumentation Gallmetzers

In ihrem Beitrag will Gallmetzer auffällige Strukturen in der Strafverfolgung nach § 171 StGB benennen, mögliche Erklärungen sammeln und die Frage nach patriarchalen Prägungen aufwerfen.⁴ Dazu erläutert sie zunächst kurz abstrakt die dogmatischen Grundlagen des § 171 StGB⁵ und exemplifiziert diese sodann mit Blick auf die Erziehung von Kindern im und der Ausreise mit Kindern in das IS-Gebiet.⁶ Sie legt dar, dass die Tat insoweit sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen begangen werden kann, unabhängig davon, ob der Täter Deutscher oder Ausländer ist und ob er in Deutschland oder im Herrschaftsgebiet des IS gehandelt hat. Sie kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Verbringung von Kindern in das IS-Gebiet sowie deren Erziehung im Sinne der IS-Ideologie regelmäßig eine Strafbarkeit nach § 171 StGB begründet, der somit die Strafverfolgung sog. IS-Rückkehrer unabhängig vom Geschlecht ermöglicht.⁷

Darauf aufbauend analysiert Gallmetzer anschließend aus der Praxis stammende IS-Rückkehrerfälle, bildet drei Fallgruppen⁸ und stellt fest, dass es trotz zwei passender Fallgruppen für männliche IS-Rückkehrer keine „Verurteilungen von Männern nach § 171 StGB (im Kontext der IS-Rückkehrer)“⁹ gibt.

Die Ursache hierfür führt Gallmetzer „auf gewisse, in der Strafverfolgung vorherrschende, patriarchale Grundannahmen zurück“.¹⁰ Anderen bzw. weiteren Erklärungsansätze, wie der schlichte Mangel an geeigneten Fällen¹¹ männlicher IS-Rückkehrer wie auch der (geschlechtsneutrale) Gebrauch der §§ 154, 154a StPO spricht sie die Relevanz ab.¹² Sie endet mit dem Appell an die „Rechtsanwendung [...]“, dass bestehende Strukturen bei der Verfolgung von Taten im Zusammenhang mit dem IS durch die Strafverfolgung gerade nicht verstärkt [...] werden sollten [und] der vermeintlich unbedeutende § 171 StGB [so] an erheblicher symbolischer Bedeutung“¹³ gewinne.

⁴ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68.

⁵ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (68 f.).

⁶ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (68 ff.).

⁷ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (71 f.).

⁸ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (72 f.).

⁹ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (73).

¹⁰ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (75).

¹¹ Das ist ein Fall, in dem ein Elternteil mit einem Kind in Syrien/Irak beim IS als Mitglied war. Geeignet deshalb, weil es sich dabei um den von Gallmetzer bezeichneten Durchschnittsfall handelt, der nach § 171 StGB strafbar ist, vgl. auch unten III. 3. und 4. d) cc) (2).

¹² Vgl. Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (76): „fast nicht erklären“.

¹³ Gallmetzer, ZfIStw 1/2026, 68 (76).

III. Kritik

Gallmetzer's Arbeit teilt sich in einen rechtsdogmatischen (2.) und in einen empirischen Teil (3.) ein. Der rechtsdogmatische Teil beschäftigt sich mit der Auslegung des § 171 StGB und ist überwiegend gut gelungen. Der empirische Teil,¹⁴ also die Analyse der „Strafverfolgungspraxis“,¹⁵ weist erhebliche Schwächen auf, auch wenn sie – wovon hier ausgegangen wird – keine voll ausgearbeitete empirische Studie vorlegen wollte. Aber zunächst zum Forschungsgegenstand (1.).

1. Unklarer Untersuchungsgegenstand

Der Gegenstand von *Gallmetzer*'s Untersuchung ist unscharf. Zwar erscheint er auf den ersten Blick klar: Sie beschäftigt sich mit IS-Rückkehrern und deren Aburteilung nach § 171 StGB. Eine exakte Eingrenzung nimmt sie aber nicht vor. Das erschwert es ihr im weiteren Verlauf der Untersuchung, die Kriterien festzulegen, die die Grundgesamtheit¹⁶ („geeignete Fälle“) bzw. die daraus zu bildende Stichprobe¹⁷ ausmachen (vgl. unten 4. d) aa)). Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich zwar, dass *Gallmetzer* sich für Fälle interessiert, in denen Personen aus Deutschland ausgereist sind, in Syrien oder dem Irak als IS-Mitglied mindestens eine Straftat nach §§ 129a, 129b StGB und eine nach § 171 StGB begangen haben und dann wieder nach Deutschland zurückgekommen sind. Eine explizite Festlegung – und damit eine belastbare Grundlage für die empirische Analyse¹⁸ – fehlt jedoch. Dies sei an zwei Beispielen erläutert:

So versteht *Gallmetzer* unter IS-Rückkehrern einerseits „deutsche Staatsangehörige, die in das Herrschaftsgebiet des Islamischen Staats (IS) ausreisen, um sich dort am IS oder einer seiner Unterorganisationen zu beteiligen“. ¹⁹ Andererseits bezieht sie aber auch „ausländische Staatsangehörige“²⁰ in die Untersuchung mit ein.²¹ Hinzu kommt, dass *Gallmetzer*

bei der Auslegung des § 171 StGB nur auf das gesetzliche Sorgerecht der Eltern abstellt, ohne die tatsächliche Übernahme von Fürsorge- und Erziehungsverantwortung hinreichend zu berücksichtigen. Eine Strafbarkeit nach § 171 StGB kann auch an eine faktische Übernahme von Fürsorge- und Erziehungsverantwortung anknüpfen.²² Gerade im IS-Kontext fehlen häufig formale Sorgeverhältnisse,²³ so dass es darauf ankommen kann. Der Einschluss oder Ausschluss dieser Gruppe kann dann nämlich einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Grundgesamtheit haben.

2. Fehlender Forschungsanschluss

Es fehlt eine Anbindung an den Stand der Forschung. Wissenschaft vollzieht sich nicht im luftleeren Raum, vielmehr baut jede Forschungsarbeit auf bereits existierendem Wissen auf.²⁴ *Gallmetzer* geht jedoch an keiner Stelle darauf ein. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als würde sie ein Problem nicht nur erstmals wissenschaftlich erkennen und beschreiben,²⁵ sondern darüber hinaus auch erklären²⁶ und einen praktischen Lösungsansatz finden.²⁷ Die Frage nach geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Strafverfolgung im Allgemeinen und der von IS-Rückkehrern im Besonderen ist jedoch nicht neu.²⁸ So wird in der Rechtssoziologie nach

Bürgerkriegsgebiet in Syrien und dem Irak begaben, sich in der Regel schließlich dem sogenannten Islamischen Staat (IS) angeschlossen haben. Das gilt umso mehr für Frauen. So betrafen von den 40 von *Koller* (a.a.O., S. 12 ff.) analysierten weiblichen Rückkehrer-Fällen, allein 38 den IS.

²² *Fischer/Anstötz*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 171 Rn. 3 unter Verweis auf § 225 Rn. 4: „auf tatsächlicher Übernahme der Fürsorgepflicht, z.B. bei Zusammenleben mit einem Elternteil.“

²³ Da man es im Bereich des IS i.d.R. mit der deutschen Rechtsordnung fundamental ablehnenden Akteuren zu tun hat, kommt es oft vor, dass die tatsächlichen Väter mangels (ziviler) Ehe und mangels Vaterschaftsanerkennung oft nicht die rechtliche elterliche Sorge nach §§ 1626, 1592 BGB innehaben.

²⁴ *Bernauer/Jahn/Kuhn/Walter*, *Einführung in die Politikwissenschaft*, 4. Aufl. 2018, S. 62.

²⁵ IS-Rückkehrer werden im Hinblick auf § 171 StGB allein wegen des Geschlechts unterschiedlich behandelt.

²⁶ Sie erklärt es mit der Existenz patriarchaler Strukturen.

²⁷ § 171 StGB soll auch bei männlichen IS-Rückkehrern Anwendung finden. Eine Alternative wäre es, die §§ 154, 154a StPO auch bei weiblichen IS-Rückkehrern anzuwenden. Das scheint *Gallmetzer* aber nicht zu meinen.

²⁸ *Kather/Sanghvi/Sallach*, *JUSTICEINFO v.* 29.10.2021, abrufbar unter

www.justiceinfo.net/en/83848-how-gender-stereotypes-distort-is-trials-germany.html (19.7.2026); *Studzinsky/Kather*, *German Law Journal*, 22 (2021), 894 (907), wonach es Anzeichen dafür gebe, dass die Strategie der Staatsanwaltschaft selbst geschlechtsspezifisch geprägt ist.

¹⁴ Vgl. zur empirischen Rechtswissenschaft *Engert*, *BRZ* 2022, 3.

¹⁵ *Gallmetzer*, *ZfIStw* 1/2026, 68 (76).

¹⁶ *Häder*, *Empirische Sozialforschung*, 4. Aufl. 2019, S. 148: „Bei der Grundgesamtheit handelt es sich um eine Anzahl an Elementen, die aufgrund einer bestimmten Eigenschaft für den Forscher von Interesse sind.“

¹⁷ Zuweilen auch Sample genannt, vgl. dazu *Häder* (Fn. 16), S. 148 und *Schlichte/Siebers*, *Einführung in die Arbeitstechniken der Politikwissenschaft*, 3. Aufl. 2015, S. 75.

¹⁸ Vgl. unten III., 4. d) aa).

¹⁹ *Gallmetzer*, *ZfIStw* 1/2026, 68 (68 – Hervorhebung durch den Verf.).

²⁰ *Gallmetzer*, *ZfIStw* 1/2026, 68 (71 – Hervorhebung durch den Verf.).

²¹ So wohl auch BT-Drs. 18/8066, S. 1; *Koller*, *CEP Policy Paper*, Februar 2024, *Six Years Later: A Status Update on the Prosecution of Female Returnees in Germany*, S. 5 Fn. 6; *Krüger*, *Fairness im Völkerstrafverfahren*, 2022, S. 114; *Moldenhauer*, in: *Kärgel* (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B“, *Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention*, 2017, S. 78 (79); *Sayatz*, *JICJ* 22 (2024), 445 (446). Die Einschränkung auf IS-Rückkehrer ist gerechtfertigt, weil sich ein Großteil der Deutschen, die sich in das

den Einflussfaktoren auf bzw. Selektionsprozesse²⁹ auf dem Weg zu richterlichen Entscheidungen gefragt, wozu auch das Geschlecht zählt.³⁰ Insbesondere feministische Ansätze der Rechtskritik bzw. die so genannten Legal Gender Studies haben die Geschlechterfrage in Bezug auf verschiedene Aspekte des Rechts gestellt.³¹ Eine Einbettung in diesen Diskurs fehlt genauso wie die Berücksichtigung von Forschung zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Strafverfolgung von IS-Rückkehrern.³² Insbesondere hat *Gallmetzer* die Arbeiten von *Koller* über die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung weiblicher Rückkehrer aus Irak und Syrien nicht berücksichtigt, obwohl sie bereits – wenn auch nicht so zuge-spitzt³³ wie *Gallmetzer* – die Frage der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei § 171 StGB aufgeworfen hat.³⁴

3. Dogmatische Plausibilität

Aus rechtsdogmatischer Sicht legt *Gallmetzer* zu Beginn überzeugend dar, dass der Tatbestand des § 171 StGB geschlechtsneutral ist und beide Eltern im selben Maße in die Pflicht nimmt. Aus dieser nicht-empirischen Sicht ist ihr daher

²⁹ *Baer*, Rechtssoziologie, 6. Aufl. 2025, § 5, Rn. 25 f.; § 8 Rn. 23, 34; *Köhler*, Straffällige Frauen, 2012, S. 38 ff.; vgl. auch *Neubauer*, Kriminologie, 6. Aufl. 2025, Kap. 10 Rn. 5 ff.

³⁰ *Leuschner*, in: Bartsch u.a. (Hrsg.), Gender & Crime, 2022, S. 108 (insb. 109: „ist auch das Geschlecht eine Variable“).

³¹ Vgl. *Baer* (Fn. 29), § 4 Rn. 200 ff., § 5 Rn. 17, 25; *Temme/Künzel*, in: Temme/Künzel (Hrsg.), Hat Strafrecht ein Geschlecht?, 2010, S. 7 und 9 mit instruktiven Fragestellungen.

³² *Koller/Schiele*, CTC Sentinel, 14 (10/2021), 38; *Koller* (Fn. 2), S. 27; *Koller*, CEP Policy Paper, Oktober 2022, Strafverfolgung von deutschen Rückkehrerinnen aus Syrien und dem Irak, Erkenntnisse und Empfehlungen für Politik und Sicherheitsbehörden; *dies.* (Fn. 21); *dies.*, in: Mehra/Renard/Herbach (Hrsg.), Female Jihadis Facing Justice: Comparing Approaches in Europe, 2024, S. 63.

³³ *Koller* (Fn. 2), S. 32, 35 f. sieht Anzeichen dafür, dass Frauen im Gegensatz zu Männern wegen Aktivitäten verfolgt und angeklagt werden, die oft dem „privaten Bereich“ zuzu-rechnen sind mit der auch aus der feministischen Rechtskritik bekannten Einteilung in öffentliche und private Sphäre (vgl. dazu: *Baer* [Fn. 29], § 4 Rn. 202; *Künzel*, in: Foljanty/Lembke [Hrsg.], Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 56)), wobei sie darunter ausdrücklich auch Handlungen versteht, die nach § 171 StGB strafbar sind. Außerdem hat sie auf das Problem des Fehlens „geeigneter Fälle“ bei männlichen IS-Rückkehrern sowie „Überlegungen zum Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit“ (vgl. *Koller* [Fn. 2], S. 35: „Another consideration is that male returnees have often been involved in combat or received weapons training, which enables charges for membership in a terrorist organization. It is possible that other offenses have not been considered due to a lack of capacity and evidence by prosecutors.“) aus einer nicht juristischen Perspektive hingewiesen. Damit hat *Koller* – wenn auch etwas abstrakter und aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive – die Punkte behandelt, die *Gallmetzer* aus juristischer Sicht untersucht.

³⁴ *Koller* (Fn. 2), S. 27.

grundsätzlich zuzustimmen, wenn sie resümiert, dass „der ‚durchschnittliche Sachverhalt‘ [...] der Kindeserziehung im Herrschaftsgebiet des Islamischen Staats als tatbestandlich im Sinne des § 171 StGB verstanden werden“³⁵ kann. Lobenswert ist zwar, dass sie hier bereits in einer Fußnote mit dem Hinweis „auf die Besonderheiten des Einzelfalls [...] und jeweils die Lebenssituation bzw. Ausbildung“³⁶ auf ein Problem der Empirie hinweist. Es ist allerdings kritisch anzumerken, dass sie diesen Gedanken im weiteren Verlauf ihrer Untersuchung nicht weiter aufgreift.

4. Empirische Defizite

Der empirische Teil weist mehrere Schwachstellen auf, diese betreffen die Terminologie (a), den Erkenntnisanspruch (b), das Forschungsdesign (c) und den Datenbestand (d).

a) Unklare Terminologie

Gallmetzer definiert einen zentralen Begriff ihrer Untersuchung nicht, obwohl dieser für die Thesenbildung, die Analyse und die Schlussfolgerung den Dreh- und Angelpunkt bildet. Sie spricht von „patriarchalen Prägungen“,³⁷ „patriarchalen Grundannahmen“³⁸ und „patriarchale(n) Strukturen“³⁹, also von Beschreibungen der sozialen Wirklichkeit, ohne zu erklären, was sie damit meint. Es liegt jedoch nahe, dass *Gallmetzer* ihr Begriffsverständnis der feministischen Rechtswissenschaft⁴⁰ entlehnt.⁴¹ Denn sie problematisiert die formale Geschlechtsneutralität⁴² des § 171 StGB als unzureichend und kritisiert eine patriarchale Rechtsanwendung.⁴³ In der feministischen Rechtswissenschaft bzw. in den Legal Gender Studies versteht man unter Patriarchat die systematische Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen in der Gesellschaft⁴⁴ und geht davon aus, dass „die traditionelle Rollenverteilung [...] von Rechtsnormen zwar nicht länger direkt

³⁵ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (72 – Hervorhebung durch den Verf.).

³⁶ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (70 Fn. 31). Dieser Hinweis nicht trivial. Ob eine konkrete Gefährdung vorliegt, kann dann nämlich mit erheblichen Beweisschwierigkeiten einhergehen (vgl. dazu *Koller* [Fn. 2], S. 35: „It is possible that other offenses have not been considered due to a lack of capacity and evidence by prosecutors.“). Dies gilt sowohl für die tatsächlichen Gefahren des Aufenthalts als auch für die Frage einer ideologisch geprägten Erziehung. Insbesondere bei sehr jungen Kindern oder kurzen Aufenthaltsdauern fehlt es häufig bereits an einer belastbaren Gefährdungsprognose. *Gallmetzers* „Regelmäßigkeit“ ist rechtsdogmatisch plausibel, aber empirisch nicht belegt. Nicht jeder IS-Rückkehrerfall ist ohne Weiteres geeignet, eine Strafbarkeit nach § 171 StGB zu begründen.

³⁷ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68.

³⁸ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (75).

³⁹ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (68 und 76).

⁴⁰ Vgl. *Sacksofsky*, ZRP 2001, 412.

⁴¹ Vgl. dazu *Künzel* (Fn. 33), S. 55.

⁴² *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (71 f.).

⁴³ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (76).

⁴⁴ *Bode*, Bucerius Law Journal 2001, 39 (40), Fn. 23 m.w.N.

vorgeschrieben, wohl aber zementiert“⁴⁵ wird. Insofern kann man von einem einheitlichen Begriff der „patriarchalen Strukturen“ ausgehen, worunter ein Muster der Strafverfolgung verstanden wird, das Frauen gegenüber Männern ohne sachlichen Grund benachteiligt oder bestehende geschlechtsbezogene Hierarchien perpetuiert. Ob *Gallmetzer* ihrer Untersuchung einen solchen Begriff zugrunde legt, bleibt jedoch offen.

b) Widersprüchlicher Erkenntnisanspruch

Gallmetzer wird ihrem eigenen Erkenntnisanspruch nicht gerecht.

aa) Selbstgesetzter Anspruch bei Gallmetzer

So führt sie bereits im Abstract aus, dass „der folgende Beitrag [...] es sich zum Ziel macht, Strukturen, die bei der Strafverfolgung mit Blick auf § 171 StGB auffällig werden, zu benennen, Erklärungsansätze zu sammeln und eine Frage nach patriarchalen Prägungen in der Verfolgung zu formulieren“.⁴⁶ Eingangs ihrer Analyse der „Strafverfolgungspraxis“ heißt es dann, dass „18 Urteile zu § 171 StGB und [weiblichen] IS-Rückkehrern keine hinreichend breite Datengrundlage für eine empirische Auswertung bieten [...] [jedoch] ggf. auf gewisse Auffälligkeiten hingewiesen werden“⁴⁷ könne.⁴⁸ Damit verfolgt *Gallmetzer* einen explorativen, hypothesengenerierenden und keinen konfirmatorischen, hypothesenbestätigenden Ansatz.⁴⁹

bb) Von der Hypothese zur Schlussfolgerung

Gleichwohl kommt *Gallmetzer* am Ende ihrer Arbeit zu dem Ergebnis, dass „die Strafverfolgung [...] bei der Ahndung von Vergehen und Verbrechen im Namen des IS häufig mit patriarchalen Strukturen zu kämpfen“ hat und „eine selektive Ahndung der Taten [§ 171 StGB ist gemeint] nur bei Frauen [...] patriarchale Strukturen [vertiefe] und [...] effektiv zu einer ungleichen Anwendung des Rechts [führe], der Art. 3 Abs. 2 GG entgegensteht“⁵⁰. Sie endet mit einem Appell „an die Rechtsanwendung [...], dass bestehende [patriarchale] Strukturen bei der Verfolgung von Taten im Zusammenhang mit dem IS durch die Strafverfolgung gerade nicht verstärkt, sondern im Gegenteil überbrückt werden sollten“.⁵¹ Damit mündet die Untersuchung in einer strukturellen Zuschreibung, die wie folgt zugespitzt beschrieben werden kann: Die Strafbarkeit von IS-Rückkehrern nach § 171 StGB hängt vom Geschlecht ab. Weibliche IS-Rückkehrer werden regelmäßig

nach § 171 StGB bestraft, wohingegen männliche IS-Rückkehrer regelmäßig nicht bestraft werden. Der Grund dafür ist, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einem patriarchalen Denken verfallen sind. Anderen Erklärungsansätzen spricht sie die Relevanz ab, denn „anders lässt sich ein ganzliches Fehlen der Verfolgung von Missachtung von Erziehungs- und Fürsorgepflichten bei Männern fast“⁵² nicht erklären“⁵³.

cc) Methodischer Widerspruch

Gallmetzers Argumentation ist inkonsistent. Die Untersuchung wird als explorativ eingeführt, aber konfirmatorisch verwendet. Damit hat sie die Grenzen ihres selbst gesetzten Erkenntnisanspruchs überschritten. Dass es sich bei ihrem Ergebnis nicht nur um eine offene Forschungsfrage handelt, sondern es um den Nachweis und die Erklärung eines Strukturdefizits geht, folgt nicht nur aus der Formulierung „anders lässt sich ein ganzliches Fehlen der Verfolgung [...] bei Männern fast nicht erklären“.⁵⁴ Insbesondere ihr Appell an die Rechtsanwender, diese mögen die bestehenden, gegen Art. 3 GG verstoßenden Strukturen überbrücken,⁵⁵ zeigt, dass sie davon ausgeht, „die Erklärung“ für das von ihr identifizierte Problem der Ungleichbehandlung ausgemacht zu haben. Würde es sich nur um eine Hypothese handeln, bedürfte es keines Appells an die Rechtsanwender, sondern eines Appells an die Wissenschaft, diese Hypothese zu überprüfen.

c) Kein Forschungsdesign

Jenseits dessen, dass *Gallmetzer* über ihren eigenen Erkenntnisanspruch hinausgeht, kommt es zu methodischen Friktionen. Da sie sich nicht mehr darauf beschränkt, eine mögliche Hypothese zu entwickeln, sondern im Ergebnis einen sozialen Sachverhalt (unterschiedliche Verfolgungspraxis) auf einen anderen sozialen Sachverhalt („patriarchale Strukturen“) zurückführt, beschreibt und deutet sie soziale Realität. Sie selbst spricht davon, die Strafverfolgungspraxis zu analysieren.⁵⁶ Zur Untersuchung menschlichen Verhaltens und sozialer Phänomene greift man auf empirische Sozialforschung zurück, die die notwendigen Methoden und Instrumente bereitstellt.⁵⁷ Im Kern geht es um die systematische und theoriegeleitete Erhebung sowie die nachvollziehbare Auswertung sozialer Daten.⁵⁸ In *Gallmetzers* Arbeit sucht man jedoch

⁴⁵ Sacksofsky, ZRP 2001, 412 (413).

⁴⁶ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (68 – Hervorhebung durch den Verf.).

⁴⁷ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (72 – Hervorhebung durch den Verf.).

⁴⁸ Das ist insofern zutreffend, als dass von nur sehr wenigen Fällen nicht auf generelle Zusammenhänge geschlossen werden kann, vgl. *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 76.

⁴⁹ Vgl. dazu *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 76.

⁵⁰ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (76).

⁵¹ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (76).

⁵² Durch das Adverb „fast“ darf man sich nicht irritieren lassen. Es schwächt zwar die Verneinung sprachlich und führt dazu, dass *Gallmetzer* keine deterministische Aussage trifft. Jedoch werden bei der Beschreibung von sozialen Phänomenen ohnehin i.d.R. nur probabilistische Aussagen getroffen bzw. Gesetze behauptet, vgl. *Häder* (Fn. 16), S. 53.

⁵³ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (76).

⁵⁴ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (76).

⁵⁵ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (76).

⁵⁶ *Gallmetzer*, ZfIStw 1/2026, 68 (72).

⁵⁷ Vgl. *Baer* (Fn. 29), § 10 (insb. Rn. 16 ff.); *Häder* (Fn. 16), S. 13; *Petersen*, *Der Staat*, 49 (2010), 435 (447); vgl. auch die kritische Replik auf *Petersens* Aufsatz von *Augsberg*, *Der Staat*, 51 (2012), 117.

⁵⁸ Vgl. *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 69 ff.

vergeblich nach einem Forschungsdesign,⁵⁹ das diesen Ansprüchen gerecht wird. Es fehlt auch an einer Operationalisierung des Untersuchungsgegenstandes,⁶⁰ also der „Messbarmachung der zunächst nicht direkt beobachtbaren Phänomene“,⁶¹ allen voran der „patriarchalen Strukturen“. Angesichts dessen, dass dieser Begriff von *Gallmetzer* nicht definiert wurde, ist dies nicht weiter verwunderlich, zieht aber Folgeprobleme nach sich. So ist die von ihr vorgenommene Datenerhebung sowie -auswertung (d) mit vielen Fragenzeichen behaftet. Es gibt auch keine systematische Prüfung alternativer Erklärungen (IV.).

d) Unklare Datengrundlage

Gallmetzers Datengrundlage ist nicht nachvollziehbar, weder was die Auswahl noch die Darstellung angeht.

aa) Unklare Auswahl der analysierten Fälle

Die Auswahl der analysierten Fälle ist unklar. Hier rächen sich *Gallmetzers* terminologische Unklarheiten in Bezug auf den Forschungsgegenstand, die ihr eine solche Definition von vornherein erschweren (vgl. oben III. 1.). Sie gibt zwar an, „insgesamt 18 Urteile zu § 171 StGB und IS-Rückkehrern“⁶² ihrer Analyse zugrunde gelegt zu haben. Dennoch betrifft die von ihr angegebene Anzahl von 18 Verurteilungen nur weibliche IS-Rückkehrer.⁶³ Das ist angesichts der sie interessierenden Fälle, die auch männliche IS-Rückkehrer miteinschließen,⁶⁴ verwunderlich. Selbst wenn man aber nur auf weibliche IS-Rückkehrer abstellt, bleibt offen, ob es sich bei den 18 Verurteilungen um eine Totalerhebung oder eine Stichprobe handelt.⁶⁵ Tatsächlich handelt es sich nur um eine Stichprobe, was sich daraus ergibt, dass *Koller* mit Stand Februar 2024 40 Fälle verurteilter weiblicher Rückkehrer auflistet,⁶⁶ von denen 35 Fälle in die von *Gallmetzer* typisierten Fallgruppen fallen.⁶⁷ Jenseits der Frage, warum *Gallmetzer* nicht auf die-

sen Datensatz zurückgegriffen hat, sondern stattdessen auf die Datenbank „Völkerstrafrecht in Deutschland“, an der sie mitgearbeitet hat,⁶⁸ gibt sie weder an, warum sie sich auf die von ihr analysierten Fälle (Stichprobe) beschränkt hat⁶⁹ noch ob es sich bei der Auswahl⁷⁰ um das Ergebnis einer Zufallsauswahl handelt.

bb) Mangelnde Nachvollziehbarkeit der 18 Verurteilungen

Darüber hinaus weist *Gallmetzer* lediglich 10 von 18 Verurteilungen von weiblichen IS-Rückkehrern nach. Diese betreffen einerseits die sieben aus der Datenbank Völkerstrafrecht in Deutschland ausgewerteten Verurteilungen⁷¹ und andererseits drei der von ihr angeführten 11 Verurteilungen.⁷² Vier weitere von *Gallmetzer* angeführte Entscheidungen betreffen keine Urteile, sondern Haftentscheidungen des BGH während des laufenden Strafverfahrens.⁷³ Eine dieser Haftentscheidungen ist zudem eine Doppelung, da sie einen Sachverhalt betrifft, der einem der zuvor genannten Urteile zugrunde liegt.⁷⁴ Eine solche Doppelung betrifft schließlich auch eine von *Gallmetzer* angeführte Revisionsentscheidung.⁷⁵ Schließlich ordnet sie von diesen zehn Verurteilungen nur neun Urteile ihren drei gebildeten Fallgruppen zu.⁷⁶ Der Fallgruppe 3

allerdings zwei Verurteilungen an, die *Koller* nicht erwähnt hat (HansOLG, Ur. v. 7.2.24 – 4 St 2/23 [uwP]; OLG Düsseldorf, Ur. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 [Fatima M.]), da diese erst nach Veröffentlichung ihrer Arbeit ergingen.

⁶⁸ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (72).

⁶⁹ Vgl. dazu *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 75.

⁷⁰ Möglich ist auch, dass *Gallmetzer* irrtümlich davon ausgeht, es handele sich bei den von ihr analysierten Fällen um eine Totalerhebung.

⁷¹ OLG Celle, Ur. v. 1.6.22 – 4 StS 3/21 (Romiena S.); OLG Düsseldorf, Ur. v. 21.4.24 – 7 StS 2/20 (Nurten J.); OLG Düsseldorf, Ur. v. 29.4.2020 – 7 StS 4/19 (Carla Josephien S.), HansOLG, Ur. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21 (Stefanie A.); OLG Düsseldorf, Ur. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20 (Fadia S.), HansOLG, Ur. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20 (Omaima A [I]); OLG Düsseldorf, Ur. v. 14.2.22 – 5 StS 4/22 (Sarah K.) Im letzteren Fall führt *Gallmetzer* allerdings nur eine Haftentscheidung an (BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – AK 33/22). Dass es ein Urteil dazu gibt, ergibt sich u.a. aus dem „Case Information Sheet“, abrufbar unter (https://vstgb-datenbank.de/media/pdfs/CIS_Mustervorlage_SarahK_deutsch_KB_ydSxTRj.pdf [19.7.2026]).

⁷² HansOLG, Ur. v. vom 7.2.24 – 4 St 2/23 (uwP); KG, Ur. v. 7.12.22 – 6 – 1/22 (Mandy B.); OLG Düsseldorf, Ur. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 (Fatima M.).

⁷³ BGH, Beschl. v. 23.1.24 – AK 108/23; BGH, Beschl. v. 18.10.22 – AK 33/22; BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – StB 26/19; BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22.

⁷⁴ BGH, Beschl. v. 18.10.22 – AK 33/22 betrifft OLG Düsseldorf, Ur. v. 14.2.22 – 5 StS 4/22 (Sarah K.).

⁷⁵ BGH, Beschl. v. 21.1.25 – 3 StR 538/24 betrifft OLG Düsseldorf, Ur. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 (Fatima M.).

⁷⁶ Fallgruppe 1: OLG Celle, Ur. v. 1.6.22 – 4 StS 3/21 (Romiena S.); OLG Düsseldorf, Ur. v. 21.4.24 – 7 StS 2/20

⁵⁹ Vgl. dazu *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 74.

⁶⁰ Vgl. für eine solche Operationalisierung *Koller* (Fn. 2), S. 32.

⁶¹ *Häder* (Fn. 16), S. 48, 53.

⁶² *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (72).

⁶³ Diese Einschränkung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es tatsächlich keine geeigneten Fälle für Männer gäbe. Dazu verhält sich *Gallmetzer* jedoch nicht ausdrücklich, behauptet später aber, dass keine Verurteilungen von Männern nach § 171 StGB existieren, ohne zugleich einen einzigen („geeigneten“) Fall anzuführen.

⁶⁴ Vgl. *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (74).

⁶⁵ Vgl. *Häder* (Fn. 16), S. 145 ff.

⁶⁶ *Koller* (Fn. 21).

⁶⁷ Es passen nicht: Fall 1 (keine Mitgliedschaft nach §§ 129a, 129b StGB), Fall 2 (nicht IS) sowie die Fälle 6, 21 und 39 (keine Kinder). Der Datensatz umfasst dabei zum Großteil auch die Fälle, die *Gallmetzer* ihrer Analyse zugrunde gelegt hat, geht aber darüber hinaus. Zum einen enthält der Datensatz sechs weitere Verurteilungen (Fälle 11, 25, 26, 28, 34 und 27) und zum anderen 21 Fälle, in denen es trotz Zuordnung zu den von *Gallmetzer* typisierten Fallgruppen nicht zu einer Verurteilung nach § 171 StGB kam. *Gallmetzer* führt

ordnet sie noch vier Haftentscheidungen⁷⁷ sowie eine Revisionsentscheidung⁷⁸ zu, wobei zwei dieser Entscheidungen wiederum Sachverhalte betreffen, die den beiden in der Fallgruppe 3 angeführten Urteilen zugrunde liegen.⁷⁹

cc) Nicht genannte Gegenbeispiele

Gallmetzer legt Datenprobleme⁸⁰ nicht offen. Um dieses Problem zu verstehen, bedarf es eines Rückgriffs auf das Phänomen, das *Gallmetzer* überhaupt zu erklären versucht und das zugespitzt wie folgt lautet: Weibliche IS-Rückkehrer werden regelmäßig und männliche IS-Rückkehrer werden regelmäßig nicht wegen § 171 StGB bestraft.

(1) Männliche IS-Rückkehrer werden nicht wegen § 171 StGB verurteilt

Dieser Eindruck des zu erklärenden Phänomens entsteht einerseits dadurch, dass *Gallmetzer* explizit behauptet, es gebe keine Verurteilungen von männlichen IS-Rückkehrern wegen § 171 StGB.⁸¹ Diese Aussage macht im Hinblick auf ihren Forschungsgegenstand nur Sinn, wenn unter all diesen Fällen solche sind, die überhaupt passen. Ob es aber überhaupt solche Fälle gibt, also männliche IS-Rückkehrer, die eine Straftat nach § 171 StGB begangen haben, bleibt jedoch unklar.⁸² Es findet sich zwar ein Hinweis darauf, dass die Datenbank

(Nurten J.); OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.4.2020 – 7 StS 4/19 (Carla Josephien S.).

Fallgruppe 2: HansOLG, Urt. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21 (Stefanie A.); OLG Düsseldorf, Urt. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20 (Fadia S.); HansOLG, Urt. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20 (Omaima A. [I]); die Fälle Stepfanie A., Fadia S. und Omaima (I.) sowie HansOLG, Urt. v. 7.2.24 – 4 St 2/23 (uwP).

Fallgruppe 3: OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.2.22 – 5 StS 4/22 (Sarah K.); OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 (Fatima M.).

Das Urteil KG, Urt. v. 7.12.22 – 6 – 1/22 (Mandy B.) wird keiner Fallgruppe zugeordnet.

⁷⁷ Vgl. Fn. 72 bei *Gallmetzer*, *ZfStw* 1/2026, 68 (73): BGH, Beschl. v. 23.1.24 – AK 108/23; BGH, Beschl. v. 18.10.22 – AK 33/22; BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – StB 26/19; BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22.

⁷⁸ BGH, Beschl. v. 21.1.25 – 3 StR 538/24.

⁷⁹ BGH, Beschl. v. 18.10.22 – AK 33/22 betrifft OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.2.22 – 5 StS 4/22 (Sarah K.); BGH, Beschl. v. 21.1.25 – 3 StR 538/24 betrifft OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24 (Fatima M.).

⁸⁰ Vgl. zu diesem Problem *Bernauer/Jahn/Kuhn/Walter* (Fn. 24), S. 53.

⁸¹ *Gallmetzer*, *ZfStw* 1/2026, 68 (73).

⁸² Hat sie alle Entscheidungen männlicher IS-Rückkehrer oder zumindest alle Entscheidungen sorgeberechtigter IS-Rückkehrer ausgewertet? Hat sie nur einen Teil der Entscheidungen ausgewertet und von diesen auf eine allgemeine Regelmäßigkeit geschlossen? Es macht für die Interpretation der Daten einen Unterschied, ob aus einem Pool von lediglich zwei oder einhundert geeigneten Fällen es zu keiner Verurteilung kam.

„Völkerstrafrecht in Deutschland“ Entscheidungen zu 64 männlichen Angeklagten enthält, wodurch der Eindruck entsteht, dass es – im Verhältnis zu den von ihr analysierten „18 Urteile[n] zu § 171 StGB und [weiblichen] IS-Rückkehrern“ eine nicht unbeträchtliche Anzahl von männlichen IS-Rückkehrern gibt, die trotz der Zuordnung zu den von ihr für strafbar erachteten Fallgruppen nicht verurteilt worden sind. Tatsächlich betreffen aber nur vier Entscheidungen IS-Rückkehrer⁸³ nach der Definition von *Gallmetzer*, so dass die Zahlen bei genauerem Hinsehen ihren Befund⁸⁴ relativieren. Dieser mag zutreffend sein, nachvollziehbar belegt ist er nicht.

(2) Werden weibliche IS-Rückkehrer immer wegen § 171 StGB verurteilt?

Weitaus problematischer ist allerdings *Gallmetzers* Umgang mit den Daten zu weiblichen IS-Rückkehrern. Zwar behauptet sie nicht ausdrücklich, dass weibliche IS-Rückkehrer, wenn sie eine nach § 171 StGB strafbare Handlung begangen haben, deswegen regelmäßig abgeurteilt werden. Dieser Eindruck entsteht aber dadurch, dass sie nur Fälle anführt, in denen weibliche IS-Rückkehrer verurteilt wurden. Urteile von weiblichen IS-Rückkehrern, die eine Straftat nach § 171 StGB begangen haben und nicht wegen § 171 StGB verurteilt wurden hat sie hingegen nicht erwähnt. Tatsächlich gibt es jedoch solche Verurteilungen, wenn man – was auch *Gallmetzer* bei den von ihr analysierten Fällen tut – annimmt, dass es sich dabei jeweils um einen „durchschnittliche[n] Sachverhalt [...] der Kindeserziehung im Herrschaftsgebiet des Islamischen Staats“ handelt.⁸⁵ Es ist anzunehmen, dass *Gallmetzer* dies auch bewusst war, denn schließlich führt sie – ohne dies allerdings explizit kenntlich zu machen – vier entsprechende Urteile an.⁸⁶ Entsprechende Verurteilungen finden sich auch in der von ihr genutzten Datenbank.⁸⁷ Schließlich hat *Koller* aus einem Pool von 40 Entscheidungen 21 solcher Urteile aufgelistet.⁸⁸ Fasst man all diese Daten

⁸³ Es handelt sich um die Fälle Twana H.S., Harry S., Nils D. und Abdelkarim E. (2), wobei nach Kenntnis des *Verf.* Harry S. und Nils D. keine Kinder hatten.

⁸⁴ D.h., dass es einerseits geeignete Fälle männlicher IS-Rückkehrer gibt und es andererseits trotz geeigneter Fälle, zu keiner Verurteilung nach § 171 StGB gekommen ist.

⁸⁵ *Gallmetzer*, *ZfStw* 1/2026, 68 (72).

⁸⁶ OLG Stuttgart, Urt. v. 5.7.2019 – 5 – 2 StE 11/18 (Pressemitteilung); OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.12.2019 – 2 StE 2/19; OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2019 – 5 StS 2/19; OLG München, Urt. v. 25.10.2021 – 8 St 9/18.

⁸⁷ Es handelt sich um die Fälle Sibel H., Nadine K., Sabine S., Nadja R., und Zeynab G.; im Fall Asia R.K. ist nur ein Haftbefehl hinterlegt (vgl. aber Pressemitteilung des GBA v. 30.12.2024, nach der keine Anklage wegen § 171 StGB erhoben wurde, abrufbar unter

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/Pressemitteilung-vom-30-12-2024-2.html?nn=2031572> [19.7.2026]).

⁸⁸ Es sind dies die Fälle 3–5, 7, 8, 10, 13–17, 20, 22, 27, 29, 31–33, 35, 38 und 40.

zusammen ergeben sich 37 geeignete Fälle. Davon endeten 16 mit und 21 ohne Verurteilung von weiblichen IS-Rückkehrern nach § 171 StGB. Damit kommt es in weniger als der Hälfte⁸⁹ der geeigneten Fälle weiblicher IS-Rückkehrer überhaupt zu einer Verurteilung nach § 171 StGB. Der Eindruck, weibliche IS-Rückkehrer werden regelmäßig wegen § 171 StGB bestraft, ist daher unzutreffend.

(3) Methodische Bedeutung der weiblichen Gegenbeispiele

Diese Gegenbeispiele sind methodisch von erheblicher Bedeutung. Denn nur der Vergleich zwischen der Verurteilungsquote bei männlichen und weiblichen IS-Rückkehrern erlaubt eine Aussage über mögliche Ungleichbehandlung. Erst ein (auffälliges) Missverhältnis zwischen den Verurteilungsquoten legt – insbesondere vor dem Hintergrund der feministisch eingebetteten theoretischen Grundannahmen – nahe, dass „patriarchale Strukturen“ überhaupt als Erklärung in Betracht kommen. Wenn nämlich auch bei weiblichen IS-Rückkehrern in einem nicht unerheblichen Maße eine Aburteilung nach § 171 StGB entfällt, dann lässt sich dies nicht ausschließlich mit patriarchalen Strukturen – zumindest in dem o.a. Verständnis – erklären. Die These patriarchaler Strukturen mag damit nicht logisch ausgeschlossen sein, aber je öfter auch weibliche IS-Rückkehrer nicht wegen § 171 StGB verurteilt werden, desto mehr verblasst die Erklärungskraft von *Gallmetzer*'s Hypothese. Und genau dies legen die von ihr nicht erwähnten Daten nahe.

dd) Zusammenfassung

Gallmetzer sieht selbst kritisch ein, dass „18 Urteile zu § 171 StGB und [weiblichen] IS-Rückkehrern keine hinreichend breite Datengrundlage für eine empirische Auswertung bieten“, tatsächlich bleibt ihre Datengrundlage mit neun bzw. zehn Verurteilungen sogar dahinter zurück. Ihre Selbstkritik ist insofern berechtigt, als dass quantitative Methoden bei einer solch kleinen Fallzahl nicht angemessen sind.⁹⁰ Ein qualitativer Forschungsansatz, bei dem sich *Gallmetzer* ausführlich den einzelnen Fällen widmet und diese möglichst intensiv beforscht,⁹¹ ist auch nicht erkennbar. Problematisch ist außerdem, dass die von ihr angeprangerte mangelnde Aburteilung wegen § 171 StGB nicht nur männliche, sondern auch weibliche IS-Rückkehrer betrifft. Im letzteren Fall kann die fehlende Strafbarkeit nach § 171 StGB nicht ausschließlich mit patriarchalen Strukturen erklärt werden. Dann muss man nach anderen Gründen⁹² suchen und es liegt nahe, dass diese auch die fehlende Strafbarkeit männlicher IS-Rückkehrer wegen § 171 StGB erklären können.

⁸⁹ Die Verurteilungsquote liegt bei 0,43.

⁹⁰ Vgl. *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 76.

⁹¹ Vgl. *Häder* (Fn. 16), S. 66; vgl. zu einem qualitativen Ansatz *Koller* (Fn. 2), S. 35: „A proper, qualitative analysis would be needed to determine for example whether investigations had also considered potential offenses in the ‚private sphere‘ when prosecuting male FTFs“.

⁹² Vgl. zur Differenzierung zwischen Korrelation und Kausalität *Engert*, BRZ 2022, 3 (9); *Petersen, Der Staat*, 49 (2010), 435 (448).

IV. Alternative Erklärungen

Andere Erklärungsansätze hat *Gallmetzer* selbst angeboten: die mangelnde Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, das unklare Schicksal der Männer und der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit. Mit *Gallmetzer* soll davon ausgegangen werden, dass deutsches Strafrecht regelmäßig Anwendung findet⁹³ und dieser Erklärungsansatz verworfen werden.

1. Methodisches Problem

Was ist aber mit den beiden anderen Erklärungsansätzen? Lässt sich das gänzliche Fehlen der Verfolgung bei Männern tatsächlich (fast) nur mit patriarchalen Strukturen in der Strafverfolgung erklären? *Gallmetzer* setzt sich mit den von ihr angebotenen konkurrierenden Erklärungen nicht diskursiv auseinander.⁹⁴ Ob und ggf. inwieweit diese das von *Gallmetzer* identifizierte und beschriebene strukturelle Problem der Ungleichbehandlung erklären können, bleibt bestenfalls unklar. Mangels klarer Begrifflichkeiten mangelt es an einer Operationalisierung (vgl. oben III. 4. c). Deshalb kann *Gallmetzer* nicht darlegen, was in der Realität zu beobachten wäre, damit ihre zu prüfende Hypothese als bestätigt oder als widerlegt gelten kann.⁹⁵ Solange jedoch die Befunde (insb. „Vorwurf schwerer Delikte“ und „patriarchale Strukturen“) nicht operationalisiert werden können, können die Erklärungen systematisch nicht geprüft werden.⁹⁶ Damit bleibt dann auch *Gallmetzer*'s These eine Deutung, nicht aber ein empirisch belastbarer Nachweis. All diese Dinge können hier nicht nachgeholt werden, so dass sich hier darauf beschränkt wird nachzuweisen, dass das unklare Schicksal der Männer und der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit mindestens genauso plausible Erklärungsansätze darstellen wie die Annahme patriarchaler Strukturen.

2. Schwerpunkt des Vorwurfs

Obwohl *Gallmetzer* meint, dass in vielen Fällen männlicher IS-Rückkehrern der Vorwurf nach § 171 StGB hinter schwereren Vorwürfen zurückbleibt und daher nach §§ 154, 154a StPO verfahren werde, könne dies „nicht vollständig erklären, warum es keine einzige Verurteilung eines Vaters nach § 171 StGB gibt“. Sie begründet dies damit, dass „nicht jeder Vater [...] sich ausnahmslos darauf berufen [könne], dass die übrigen verfolgten Delikte von so schwerer Natur sind, dass dies eine Verfolgung nach § 171 StGB gegenstandslos macht“. Ihre Aussage mag normativ zutreffen. Es lassen sich ohne weiteres theoretisch Fälle konstruieren, in denen Männer sich nicht darauf berufen können, dass sie neben § 171 StGB einem so schweren Vorwurf ausgesetzt sind, dass dieser ein Vorgehen nach §§ 154, 154a StPO rechtfertigen würde. Auf

⁹³ *Gallmetzer, ZfStw* 1/2026, 68 (73 f.).

⁹⁴ Vgl. zu einer solchen Diskussion *Koller* (Fn. 2), S. 35, dort auch mit dem Hinweis, dass bei der Interpretation der Ergebnisse wichtige Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

⁹⁵ Vgl. zu diesem Erfordernis *Engert*, BRZ 2022, 3 (5).

⁹⁶ Vgl. zu den Problemen in diesem Kontext: *Engert*, BRZ 2022, 3 (9); *Petersen, Der Staat*, 49 (2010), 435 (448).

empirischer Ebene bleibt sie einen Nachweis schuldig. Sie führt keinen einzigen Fall an, der ihre Annahme empirisch stützen würde. Aus der forensischen Erfahrung in einer Vielzahl geführter Verfahren ergibt sich als plausibler Regelfall, dass männlichen IS-Rückkehrern oft schwerwiegende Verstöße vorgeworfen werden. Dies ist ausdrücklich kein statistischer Befund,⁹⁷ sondern ein plausibilitätsgestützter Hinweis, der im Rahmen einer systematischen Erhebung zu überprüfen wäre.⁹⁸ Eine solche Überprüfung müsste auch die Urteile betreffen, in denen weibliche IS-Rückkehrer zwar nach materiellem Recht eine Straftat nach § 171 StGB begangen haben, wegen dieser aber nicht verurteilt wurden.

3. Schicksal

Zudem bietet *Gallmetzer* als Erklärung für die mangelnde Aburteilung an, „dass es schlicht an geeigneten Fällen fehlt, da die Väter der Kinder in den genannten Fällen möglicherweise in der Folge des Bürgerkriegs in Syrien verstorben sind oder ihr Schicksal jedenfalls nach wie vor unklar ist“. Auch diesen Erklärungsansatz lässt sie nicht gelten, obwohl ihre

analysierten Fälle diesen stützen. Die Fälle der Fallgruppe 1.⁹⁹ sind für *Gallmetzers* Analyse irrelevant, so dass das Schicksal der Kindesväter nicht von Interesse ist. Was die Fallgruppe 2¹⁰⁰ angeht, so kommt nicht nur wie *Gallmetzer* meint, eine Strafverfolgung der Kindesväter in den Fällen Sarah K., Omaila A. und Fadia S. nicht in Betracht, sondern auch in den von *Gallmetzer* unerwähnten Fällen Stephanie A.¹⁰¹ sowie die weitere Entscheidung des HansOLG vom 7. Februar 2024.¹⁰² Damit steht der Aburteilung der Männer in allen der Fallgruppe 2 zugerechneten Fälle deren „ungeklärtes Schicksal“ entgegen. Das gleiche gilt für die Fälle der Fallgruppe 3.¹⁰³ Im Fall Mandy B., den *Gallmetzer* aber keiner Fallgruppe zugeordnet hat, wird der Kindesvater zwar verfolgt, wobei unklar bleibt, ob er verschollen ist oder sich in ausländischer Haft befindet und dies seiner Aburteilung entgegensteht.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass es zumindest in den von *Gallmetzer* analysierten und belegten Fällen – wie auch *Gallmetzer* vermutet und *Koller* bereits vor ihr festge-

⁹⁷ Vgl. aber *Koller* (Fn. 2), S. 35: „Another consideration is that male returnees have often been involved in combat or received weapons training, which enables charges for membership in a terrorist organization. It is possible that other offenses have not been considered due to a lack of capacity and evidence by prosecutors.“

⁹⁸ Diese These wird dadurch gestützt, dass Männer i.d.R. in die offiziellen Verwaltungsstrukturen des IS, seien diese zivile oder militärische, eingebunden sind und dies relativ einfach nachzuweisen ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Männer bei ihrer Ankunft registriert und bereits dort angeben müssen, welche Tätigkeit sie ausüben wollen (vgl. BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – AK 31/22, Rn. 18; BT-Drs. 18/8066, Bl. 2; *Jayakumar/Sumpter*, *Perspectives on Terrorism*, 13 [2019], Bl. 58). Hingegen sind Frauen viel weniger in diese Strukturen eingebunden (vgl. *Koller* [Fn. 21], S. 9: „One reason is the very different roles of male and female ISIS members within the organization, which makes a legal comparison challenging“). Ihre Tätigkeit beschränkte sich oft auf die der dem Ehemann den Rücken freihaltende Hausfrau (vgl. *Koller* [Fn. 2], S. 34: „Especially since the majority of female Daesh members might indeed be largely confined to their house, as they usually could not go out without a male guardian“; kritisch dazu *Sayatz*, *Eigentumsschutz im Völkerstrafrecht*, 2025, S. 299). Ursprünglich hatte der BGH auch Schwierigkeiten damit, die „Ehefrau und Hausfrau“ als IS-Mitglied aufzufassen (vgl. auch *Gallmetzer*, *ZfIS* 1/2026, 68 [75] und ausführlich *Sayatz* [a.a.O.], S. 259 ff.). Erst mit der Zeit setzte sich durch, dass die Tätigkeit als Haus- und Ehefrau auch als mitgliedschaftliche Betätigung aufgefasst wurde. Dafür musste dann diese Tätigkeit aber auch aufgeklärt werden. Hat man diese einmal aufgeklärt, ist es nur noch ein kleiner Schritt hin zu § 171 StGB. Da aufgrund der Eingliederung der Männer in offizielle Strukturen das Schwergewicht darauf lag, bedurfte es insoweit keiner Aufklärung der „Familienverhältnisse“.

⁹⁹ Fallgruppe 1: OLG Celle, Urte. v. 1.6.22 – 4 StS 3/21 (Romiana S.); OLG Düsseldorf, Urte. v. 21.4.24 – 7 StS 2/20 (Nurten J.); OLG Düsseldorf, Urte. v. 29.4.2020 – 7 StS 4/19 (Carla Josephien S.).

¹⁰⁰ Fallgruppe 2: HansOLG, Urte. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21 (Stephanie A.); OLG Düsseldorf, Urte. v. 1.7.2021 – 7 StS 3/20 (Fadia S.); HansOLG, Urte. v. 2.10.2020 – 3 St 1/20 (Omaila A. [I]); die Fälle Stephanie A., Fadia S. und Omaila (I.) sowie HansOLG, Urte. v. 7.2.24 – 4 St 2/23 (uwP).

¹⁰¹ HansOLG, Urte. v. 24.3.2022 – 3 St 2/21, Rn. 10 a.E., wonach der Kindesvater im Ausland in Haft sei.

¹⁰² HansOLG, Urte. v. 7.2.2024 – 4 St 2/23; BGH, Urte. v. 14.11.2024 – 3 StR 189/24 (OLG Hamburg), Rn. 4 a.E., 5 (erster Ehemann verstorben, geschieden in Syrien vom zweiten Ehemann).

¹⁰³ Im Fall Fatima M. aus der 3. Fallgruppe ist der Kindesvater tot (OLG Düsseldorf, Urte. v. 8.5.2024 – 5 St 1/24, Rn. 39 [„verschollen und mutmaßlich verstorben“]). Sarah Ks. erster Ehemann ist verstorben, ihr zweiter Ehemann dürfte verschollen sein, so dass auch bei den von *Gallmetzer* angeführten Verurteilungen der Strafverfolgung der Männer deren „ungeklärtes Schicksal“ entgegensteht. Soweit *Gallmetzer* Haftentscheidungen anführt, steht auch dort das „ungeklärte Schicksal“ einer Aburteilung der Männer entgegen (BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – AK 108/23, Rn. 5 a.E.: „Die Beschuldigte sei gemeinsam mit ihrem zwischenzeitlich verstorbenen (ersten) Ehemann nach islamischem Ritus und den vier gemeinsamen Kindern im Jahr 2014 von der Ukraine über die Türkei nach Syrien ausgereist und habe sich dort dem IS angeschlossen, in die Organisation eingegliedert und aktiv die Ziele des IS gefördert; BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – StB 26/19, Rn. 14: „Im Frühjahr 2015 wurde der Ehemann der Beschuldigten im Zusammenhang mit Gefechten in der Nähe der syrischen Stadt Kobane getötet“; in BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22, Rn. 36 befand sich der Ehemann zum Entscheidungszeitpunkt „offenbar weiterhin in kurdischer Gefangenschaft“).

stellt hat¹⁰⁴ – schlicht an geeigneten Fällen fehlt, da die Väter der Kinder [...] verstorben sind oder ihr Schicksal jedenfalls nach wie vor unklar ist“.¹⁰⁵ Mit diesem Befund setzt sich die Untersuchung nicht ausreichend vertieft auseinander.¹⁰⁶ Hier zeigt sich wieder die mangelnde methodische Reflexion. Statt zu sich darauf zurückzuziehen, dass 18 Fälle für eine quantitative Methode nicht ausreichend sind, hätte sie – wie von *Koller* vorgeschlagen¹⁰⁷ – zumindest die einzelnen Fälle mit einer qualitativen Methode analysieren müssen.

4. Zusammenfassung

Gallmetzer kann mangels eines schlüssigen empirischen Forschungsdesigns weder den einen noch dem anderen Erklärungsansatz stützen oder falsifizieren. Dies könnte der Grund dafür sein, dass sie sich mit alternativen Erklärungsansätzen nicht hinreichend auseinandersetzt. Zwar stellt sie diese gleichsam einer Aufzählung vor, berücksichtigt diese aber nicht bei der Interpretation der Daten. Dies wäre aber angebracht gewesen, weil in nahezu allen von ihr analysierten Fällen der Aburteilung der Männer deren „unklares Schicksal“ faktisch entgegensteht. Dieser aus ihren eigenen Daten stammende Befund lässt diese Erklärung zumindest genauso plausibel erscheinen, wie der von ihr favorisierte der „patriarchalen Strukturen“. Eine systemische Erklärung ohne Rückgriff auf „patriarchales Denken“ ist möglich. Sowohl der schlichte Fallmangel als auch der Rückgriff auf §§ 154, 154a StPO könnten das von *Gallmetzer* beschriebene Phänomen erklären.

V. Ergebnis

Gallmetzers Verdienst ist es, dass sie in der juristischen Fachwelt die Frage aufgeworfen hat, ob § 171 StGB im Kontext von IS-Rückkehrern geschlechtsneutral bzw. -selektiv angewandt wird. Ihre Antwort, das Ausbleiben von Verurteilungen männlicher IS-Rückkehrer lasse sich fast nicht anders als durch patriarchale Strukturen der Strafverfolgung erklären,¹⁰⁸ überzeugt hingegen nicht: Es bleibt bereits fraglich, ob die von ihr konstatierte „selektive Ahndung der Taten nur bei Frauen“¹⁰⁹ überhaupt vorliegt. Dass männliche IS-Rückkehrer nicht wegen § 171 StGB verurteilt werden, ist plausibel auch darauf zurückzuführen, dass es schlicht an verfolgbaren männlichen Vergleichsfällen fehlt, weil diese verstorben, verschollen, in ausländischer Haft oder aus anderen Gründen dem Zugriff der deutschen Strafverfolgung entzogen sind. Zum anderen spricht einiges dafür, dass § 171 StGB regelmäßig hinter schwerwiegenderen Vorwürfen zurücktritt und

die Verfolgung insoweit aus Gründen der Verfahrensökonomie nach §§ 154, 154a StPO beschränkt wird. Das schließt nicht aus, dass geschlechtsbezogene Zuschreibungsmuster in der Strafverfolgung existieren können. Es bedeutet nur, dass *Gallmetzer* ihre Annahme nicht belegen konnte. Wer eine solche These vertreten will, braucht eine tragfähige Datengrundlage. Dazu gehört ein größerer Datensatz, ein offengelegter Pool an Vergleichsfällen und die Einbeziehung auch solcher Verfahren, die nicht zu einer Verurteilung nach § 171 StGB geführt haben. In diesen Fällen müssen zudem die Anklagebegleitverfügungen berücksichtigt werden. Schließlich dürfte ein gezielter Vergleich von Elternpaaren sinnvoll sein,¹¹⁰ um zu prüfen, wie die Justiz mit Mutter und Vater aus exakt derselben familiären Konstellation umgeht. All das erfordert einen interdisziplinären Forschungsansatz.¹¹¹ Der angemessene Schluss ist daher kein Appell an die Rechtspraxis, eine vermeintlich bereits identifizierte patriarchale Struktur zu „überbrücken“, sondern zunächst ein Appell an die Forschung, die aufgeworfene Hypothese zu prüfen.

¹⁰⁴ *Koller* (Fn. 2), S. 35: „Male Daesh members that might have been charged and convicted for these crimes in the ‚private sphere‘, especially those committed against Yazidis, are most probably either dead, missing, or still detained in Northeast Syria.“

¹⁰⁵ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (74).

¹⁰⁶ Vgl. zu qualitativen Methoden *Schlichte/Siebers* (Fn. 17), S. 76.

¹⁰⁷ Vgl. Fn. 91.

¹⁰⁸ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (76).

¹⁰⁹ *Gallmetzer*, ZfStw 1/2026, 68 (76).

¹¹⁰ Dies scheint bspw. *Koller* (Fn. 2), S. 31, vorzugswürdig.

¹¹¹ Vgl. *Baer* (Fn. 29), § 5 Rn. 25.